

---

**Lesefassung der  
Satzung des Planungsverbandes „Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin“**

Aufgrund des § 205 des Baugesetzbuches und des § 152 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V S .777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde folgende Verbandssatzung des Planungsverbandes „Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin“erlassen:

Die Lesefassung beinhaltet die

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin“ vom 30.06.2015

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin“ vom 01.10.2019

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Gemeinden Lüttow-Valluhn und Gallin, die Stadt Zarrentin am Schaalsee sowie der Landkreis Ludwigslust-Parchim bilden den Planungsverband.
- (2) Sitz des Planungsverbandes ist Zarrentin am Schaalsee.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin“.
- (5) Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, und der Umschrift „PLANUNGSVERBAND TRANSPORTGEWERBEGEBIET VALLUHN / GALLIN“:

**§ 2**

**Gebiet, Aufgaben des Planungsverbandes**

- (1) Das Gebiet des Planungsverbandes umfasst das beplante bzw. noch zu beplanende Gewerbegebiet „Businesspark A24“, südlich der BAB 24 und östlich der Landesgrenze Schleswig-Holsteins. Die Grenzen im Einzelnen ergeben sich aus dem Plan, Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Planungsverband unterhält weiter die vorhandene Eisenbahnlinie von der Grenze der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über Zarrentin am Schaalsee bis Hagenow/Land (km 0,766) zum Transport von Gütern und Personen. Der Verlauf dieser Eisenbahnlinie ergibt sich im Einzelnen aus dem Plan, Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Planungsverband hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Verbandsgebiet zu schaffen und zu verbessern. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Beantragung von Raumordnungsverfahren nach § 6a Raumordnungsgesetz
  - b) die Aufstellung der Bebauungspläne nach §§ 2, 5 BauGB
  - c) die Erschließung der Baugebiete sowie deren Veräußerung und Verwertung

- 
- d) die Planung zur Grüngestaltung und zu den Ausgleichsflächen
  - e) der Erwerb von Eigentum und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, die unmittelbar oder mittelbar für die Ansiedlung von Gewerbegebieten benötigt werden.
  - f) Erwerb von Bahnanlagen und Bahntechnik sowie deren Unterhaltung, soweit sie für die in Absatz 3 benannte Eisenbahnlinie benötigt werden.

### **§ 3 Organe**

Organe des Planungsverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Planungsverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie einem weiteren Vertreter des Landkreises Ludwigslust-Parchim, dem Bürgermeister der Gemeinde Gallin sowie einem weiteren Vertreter der Gemeinde Gallin, dem Bürgermeister der Gemeinde Lüttow-Valluhn sowie einem weiteren Vertreter der Gemeinde Lüttow-Valluhn und dem Bürgermeister der Stadt Zarrentin am Schaalsee sowie einem weiteren Vertreter der Stadt Zarrentin am Schaalsee. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, die Gemeinden Gallin und Lüttow-Valluhn sowie die Stadt Zarrentin am Schaalsee können anstelle des Bürgermeisters oder Landrates den fachlich zuständigen Dezernenten, das fachlich zuständige Verwaltungsvorstandsmitglied oder den fachlich zuständigen Amtsleiter/Fachdienstleiter des Amtes zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen.
- (3) Die Bürgermeister und der Landrat werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten, die übrigen Vertreter werden durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben jeweils zwei Stimmen.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Abgabe dieser Stimmen ist die Anwesenheit eines Vertreters des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ausreichend.
- (6) In Angelegenheiten, die ausschließlich das Verbandsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung betreffen, hat die Stadt Zarrentin am Schaalsee kein Stimmrecht.

### **§ 5 Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Danach ist die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

- 
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
1. den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung
  2. die Festsetzung der Verbandsumlage
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses
  4. die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Verbandsvorstehers
  5. den Erlass und/oder die Änderung und/oder die Aufhebung von Satzungen, insbesondere Bebauungsplänen
  6. die Veräußerung, die Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten
  7. die Geschäftsordnung
  8. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
  9. den Austritt von Verbandsmitgliedern
  10. die Änderung des Verbandsgebietes
  11. die Auflösung des Verbandes und die Auseinandersetzung
  12. alle Personalentscheidungen
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertreter.

## **§ 6 Verbandsvorsteher**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter, welche für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt werden. Der Verbandsvorsteher kann gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung sein. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.

## **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht die §§ 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.  
Dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin wird eine Aufwandsentschädigung von 370 Euro gewährt.  
Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro gewährt.
- (2) Den Stellvertretern des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.

- 
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
  - (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Leitung der Ausschußsitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
  - (5) Die Zahlung von Reisekosten erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Verwaltung**

- (1) Der Planungsverband kann an seinem Sitz eine eigene Verwaltung unterhalten. Die Verwaltung und Haushaltsführung kann durch Beschluss auf einen Dritten übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform des § 158 Abs. 2, Satz 2 KV M-V, soweit sie 3.000 Euro übersteigen. Verpflichtungserklärungen, deren Wert 3.000 Euro nicht übersteigen, bedürfen des Formerfordernisses nach Satz 1 nicht.

## **§ 9a Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern gebildet. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung und bis zu einem sachkundigen Einwohner an.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung werden die Ausschussmitglieder nicht vertreten.

## **§ 10 Verbandsumlage**

- (1) Der Planungsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird nach folgenden Bemessungsmaßstab erhoben:
  - a) ist das Umlageerfordernis dem Geschäftsbereich des Planungsverbandes gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zuzurechnen, tragen die Gemeinden Gallin und Lüttow-Valluhn die insoweit zu erhebende Umlage je zur Hälfte,
  - b) ist das Umlageerfordernis der Eisenbahnstrecke nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zuzurechnen, tragen die insoweit zu erhebende Umlage die Gemeinden Gallin, Lüttow-Valluhn sowie die Stadt Zarrentin am Schaalsee zu je einem Drittel.
  - c) ist das Umlageerfordernis keinem der Geschäftsbereiche des Planungsverbandes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung vollständig oder anteilig zuzuordnen oder handelt es sich um Kosten der Organe oder der Verwaltung des Planungsverbandes,

---

tragen die insoweit zu erhebende Umlage die Gemeinden Gallin, Lüttow-Valluhn sowie die Stadt Zarrentin am Schaalsee zu je einem Drittel.

## **§ 11 Haushaltswirtschaft**

Für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes der KV M-V sowie die weiteren für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften.

## **§ 12 Prüfung**

Für die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Verwaltungstätigkeit des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Zur Beschlussfähigkeit ist der § 30 KV M-V anzuwenden.

## **§ 14 Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden in der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind dabei unbeachtlich.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung ist geheim zu wählen. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen des Planungsverbandes TGG, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse [www.amt-zarrentin.de](http://www.amt-zarrentin.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen des Planungsverbandes TGG unter der Bezugsadresse: Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Zarrentin am Schaalsee bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt

---

des Amtes Zarrentin, dem Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin, öffentlich bekannt gemacht.

Der Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden verteilt. Daneben kann sich jedermann den Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin unter der Bezugsadresse: Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee gegen Entgelt zusenden lassen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgt, ist im Internet entsprechend Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in der Regionalausgabe Hagenow der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist beim Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 17**

#### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Planungsverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Planungsverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Planungsverband mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Mitgliedschaft maßgebend waren, seit Beginn der Mitgliedschaft so wesentlich geändert haben, dass dem Verbandsmitglied das Festhalten an der Mitgliedschaft nicht weiter zuzumuten ist. Vermögensvorteile und -nachteile sind im Rahmen des insoweit zu schließenden Auseinandersetzungsvertrages nach den Grundsätzen des § 18 auszugleichen. Im Übrigen gilt § 163 Abs. 1 KV M-V.

#### **§ 18**

#### **Abwicklung im Falle der Aufhebung des Verbandes, Ausgleich von Vor- und Nachteilen**

Im Falle der Aufhebung des Planungsverbandes erfolgt die Verteilung der Aktiva und Passiva sowie der Ausgleich der Vor- und Nachteile entsprechend dem Maßstab gemäß § 10 Abs. 2 lit a) bis b) dieser Satzung innerhalb von 2 Jahren. Bestehende Dienst-/Arbeitsverhältnisse werden bei der Aufhebung des Planungsverbandes oder Änderung seiner Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aufgelöst. Sofern aus der Auflösung des Dienst-/Arbeitsverhältnisse weitergehende Verpflichtungen entstehen, werden diese nach Satz 1 zwischen den Verbandsmitgliedern ausgeglichen.

#### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**